



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2860d/2020

Schwaz, den 11.12.2020

Betreff: Bauvorhaben RAIKA – Evaluierung der verkehrsregelnden Maßnahmen – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Marco Fuchs – 0664/816 03 90 (Bauleiter)

Bauführer: Herr Helmut Gruber – 0664/502 9611 (Polier)

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am RAIKA-Parkplatz durch die Firma STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 14.12.2020 bis derzeit 30.04.2021, jedoch nicht in der baufreien Zeit zwischen 24.12.2020 und 10.01.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen in Abänderung des Bescheides 640-4/A/2860/2020 vom 24.08.2020, des Bescheides 640-4/A/2860a/2020 vom 21.09.2020, des Bescheides 640-4/A/2860b/2020 vom 11.11.2020 sowie des Bescheides 640-4/A/2860c/2020 vom 23.11.2020 an:

**A) Verkehrsbescheide ZI. 640-4/A/2860/2020 vom 24.08.2020,
ZI. 640-4/A/2860a/2020 vom 21.09.2020,
ZI. 640-4/A/2860b/2020 vom 11.11.2020 und
ZI. 640-4/A/2860c/2020 vom 23.11.2020:**

1. Bestehende Verkehrsregelungen:

Die Verkehrsbescheide ZI. 640-4/A/2860/2020 vom 24.08.2020, ZI. 640-4/A/2860a/2020 vom 21.09.2020, ZI. 640-4/A/2860b/2020 vom 11.11.2020 und ZI. 640-4/A/2860c/2020 vom 23.11.2020 werden durch diesen Verkehrsbescheid ersetzt und verlieren ihre Rechtswirksamkeit.

B) Baustellenbetrieb:

1. Postgasse:

Für die Durchführung der Bauarbeiten, die Baustelleneinrichtung und die Sicherung des Untergrundes ist die Sperrung der Postgasse und der Ullreichstraße erforderlich. In der Postgasse bleibt die Zufahrt zur Garage Kulhanek möglich. Von dort bergwärts wird ein für Fußgänger benutzbarer Streifen von 1,50 m jederzeit aufrechterhalten, außer es wird ein Übereinkommen zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Konsenswerber dahingehend getroffen, dass der Gehsteig AMS als öffentliche Wegeverbindung verwendet werden kann. Jedenfalls hat im Bereich des Stiegenaufganges in Höhe des Haupteinganges des AMS eine 1,50 m breite barrierefreie Gehwegverbindung zur Überwindung der Treppenanlage im Bereich der Postgasse ausgeführt zu werden.

Bis zur Tiefgarageneinfahrt Tippeler wird wieder ein für Fußgänger benutzbarer Streifen mit einer Mindestbreite von 1,50 m aufrechterhalten. Auch in diesem Abschnitt besteht die Möglichkeit, im Falle des Vorhandenseins eines Übereinkommens, dass der auf dem Grundstück des AMS liegende Gehweg als öffentlicher Gehweg verwendet wird.

Der Zutritt von der Postgasse in den Gehsteigbereich AMS ist durch einen bituminösen Asphaltkeil behindertengerecht auszuführen.

2. Ullreichstraße:

In der Ullreichstraße wird, beginnend vom Ende des Hauses der Fa. EGLO Immobilien bis zum Hauszugang Oberladstätter eine 1,50 m breite, für Fußgänger nutzbare Gehwegverbindung aufrechterhalten. Zwischen dem Hauszugang Oberladstätter und dem Vorplatz vom Haus Mair Matthias wird die Ullreichstraße gesamthaft für den Individualverkehr gesperrt. Vom Vorplatz Mair bis zum Haupteingang Mathoi-Garten wird ein 3,00 m breiter befahrbarer Streifen für die Zufahrt zum Vorplatz aufrechterhalten. Zwischen der Ullreichstraße und dem Lore-Bichl-Kindergarten wird der gesamte Parkplatz und die Zufahrt abgesperrt. Im Bereich der Rampe zum Lore-Bichl-Kindergarten wird der Bauzaun derartig aufgestellt, dass der Freibereich der Objekte Ullreichstraße und der Zugang zum Kindergarten (Freitreppe) erreicht werden kann. Von der Gilmstraße kommend ist eine Hinweisbeschilderung „Fußgängerweg in Richtung Innsbruckerstraße ←“ in Höhe des Objektes Klangspurengasse 1 aufzustellen. Die für Fußgänger nutzbare Umleitungsstrecke verläuft über das „Stinkgassl“ und den Zugang vom Margreitner Platz bis zum Wohnhaus Messner, welcher für die Wintermonate verstärkt beleuchtet worden ist.

In der Ullreichstraße soll ein für Fußgänger nutzbarer Streifen von ca. 1,0m jederzeit zwischen der Innsbrucker Straße und dem Zugang Mathoi-Garten entsprechend dem Baufortschritt bestmöglich aufrecht zu erhalten.

3. Im Kreuzungsbereich Innsbrucker Straße/Postgasse ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt für Anrainer und Baustellenverkehr möglich“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen. Die bestehende Einbahnregelung in der Postgasse ist durch die Abdunklung der bestehenden Verkehrszeichen aufzuheben.
4. Im Kreuzungsbereich Innsbrucker Straße/Ullreichstraße ist die bestehende Einbahnregelung abzudunkeln und das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.

Weiters ist das Verkehrszeichen „Fußgänger Gehverbot“ gem. § 52 Ziff. 17c StVO 1960 mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer“ gem. § 54 StVO 1960 und eine Beschilderung „Umleitung rechts- und linksweisend“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 anzubringen, wenn der Durchgang Ullreichstraße gesperrt ist.

5. Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Ullreichstraße ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine Richtung Kloster weisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Die bestehende Einbahnregelung Ullreichstraße talwärts ist durch die Abdunklung der Verkehrszeichen aufzuheben. Für die aus der Ullreichstraße in die Gilmstraße einmündenden Fahrzeuge ist die Vorrangregelung „Stop“ gem. § 52 Ziff. 24 StVO 1960 im Bereich des Marterls aufzustellen.

6. Im Kreuzungsbereich Burggasse/Postgasse ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainerverkehr“ gem. § 54 StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
7. Im Kreuzungsbereich Pirchanger/Gilmstraße ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Ullreichstraße gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Umleitung nach rechts“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
Im Kreuzungsbereich Burggasse/Gilmstraße (Antiquitäten Zöhrer) ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Ullreichstraße gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960.

Im Kreuzungsbereich Burggasse/Pirchanger (Kappe) ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Ullreichstraße gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Umleitung nach rechts“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
8. Der Baustellenbereich ist vollflächig in der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken. Der Bauzaun und die Wegebereiche sind entsprechend den Erfordernissen kenntlich zu machen und in den Nachtstunden zu beleuchten.
9. Für den gesamten Verlauf der Postgasse zwischen der Innsbrucker Straße und der Burggasse und die Ullreichstraße zwischen der Gilmstraße und der Innsbrucker Straße wird die Wegehalterhaftung gem. § 93 StVO 1960 an den Konsenswerber auf Bescheiddauer übertragen und somit die Rechten und Pflichten von ihm übernommen.
10. Bedingt durch die Straßensperrungen Postgasse und Ullreichstraße ist die Erreichbarkeit mehrerer Objekte im Umfeld um den Bauplatz nur mehr eingeschränkt gegeben. Zum Zwecke der Bergung von akuten Rettungsnotfällen wurde vereinbart, dass bei der Feuerwehr Schwaz für die beiden Turmdrehkräne ein passender Notfallschlüssel hinterlegt werden und weiters, dass von der ausführenden Firma zumindest drei im Umfeld zu dem Bauplatz wohnhafte befugte und befähigte Kranführer samt Telefonnummer für die permanente Erreichbarkeit namhaft gemacht werden. Diese Regelungen gelten im speziellen für das Gebäude AMS, das Gebäude der Raiffeisen Regionalbank, die Objekte in der Ullreichstraße unterhalb des Bauplatzes und das Objekt von Mair Matthias.

C) Grabungsarbeiten Postgasse von Trafostation bis Bauplatz:

1. In der KW 36 ist ein Stromanschluss für den Bauplatz, beginnend von der Trafostation gegenüber dem Schankgarten Tippeler bis zum Parkplatz RAIKA herzustellen. Die Grabungsarbeiten haben derartig durchgeführt zu werden, dass der Parkplatz „Kastlunger“ jederzeit erreichbar ist.
2. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche gemäß Regelplan LO3 abzusichern. Für den Individualverkehr ist jederzeit eine Fahrspur aufrecht zu erhalten.
3. Der Grabungsbereich ist nach Durchführung der Verlegearbeiten der Starkstromleitung bituminös zu befestigen.

D) Zufahrt und Abfahrt Innenstadt/Baustellenfahrzeuge

1. Für die Zufahrts- und Abfahrtswege der Schwerfahrzeuge ist nunmehr vereinbart, dass in den Straßenzügen Burggasse, Gilmstraße und Ludwig-Penz-Straße keine Parkplätze aufgehoben werden sollen.
2. In der Gilmstraße werden die Parkplätze der gebührenpflichtige Kurzparkplätze zwischen dem Zugang Postpark und der Ullreichstraße in der Zeit werktags Montag bis Freitag 06:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 06:00 bis 15:00 Uhr aufgehoben. Die bestehenden Parkplatzmarkierungen sind zu belassen, um ein geordnetes Parken außerhalb des Aufhebungszeitraumes zu gewährleisten. Der Parkstreifen wird mit einem „Halte- und Parkverbot“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „werktags Montag bis Freitag 06:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 06:00 bis 15:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960, dem Zusatz „ausgenommen Fahrzeuge der Baustelle RAIKA-Quartier“ gem. § 54 StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 beschildert.

Der erste Parkplatz unmittelbar vor dem Antiquitätengeschäft Zöhler wird mit einem Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „werktags Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 beschildert.

Der Parkstreifen zwischen dem Parkscheinautomaten und dem Zugang zum Lore-Bichl-Kindergarten wird mit einem „Parkverbot“ gem. § 52 Ziff. 13a StVO 1960 mit dem Zusatz „werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 beschildert. Der in diesem Bereich vorhandene Parkscheinautomat wird durch die Aufstellung eines Jersey-Elementes abgesichert. Die bestehenden Schutzbügel sind zu entfernen.

3. Für die Ullreichstraße wurde festgelegt, dass von den in Fahrtrichtung linksseitigen Schrägparkplätzen die beiden letzten Parkplätze, nämlich vor dem Objekt Klangspurengasse 1 und der Parkplatz vor der Mauer des Mathoi-Gartens durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „werktags – Montag bis Freitag 07:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 07:00 bis 12:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 unter Berücksichtigung der aufgehobenen Einbahnregelung von parkenden Autos freigehalten werden.

Der erste Parkplatz von der Gilmstraße rechtseitig wird durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ und den Zusätzen „Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags 08:00 bis 12:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 beschildert.

4. In der Gilmstraße wird, beginnend von der Zufahrt zum Parkplatz Franziskanerkloster bis zum Ende der privaten Parkplätze ehemals Vermessungsbüro Trigonos, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h gem. § 52 Ziff. 13a StVO 1960 festgesetzt. Die Aufhebung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf das im Ortsgebiet geltende Tempolimit von 40 km/h ist auf der rückwärtigen Seite des jeweiligen Beginns der Geschwindigkeitsbeschränkung zu zeigen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz